



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat Nr. 78 2010/2012

von Hans Stutz und Stefanie Wyss namens der
G/JG-Fraktion vom 17. Juni 2010
(StB 1085 vom 15. Dezember 2010)

**Wurde anlässlich der
15. Ratssitzung vom
27. Januar 2011
abgelehnt**

Für ein wissenschaftlich begleitetes Pilotprojekt „Kontrollierter Verkauf von Cannabis“

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat ist ein grösstenteils wörtlich übernommener Vorstoss aus der Stadt Zürich aus dem Jahre 2006, der die Prüfung der Möglichkeiten einer Durchführung eines Pilotprojekts „Kontrollierter Verkauf von Cannabis“ verlangt. Das Städtzürcher Parlament hat diesen Vorstoss am 16. Juni 2010 überwiesen, worauf in den Städten Luzern, Bern und Basel analoge Vorstösse eingereicht worden sind.

Die Stadt Bern hat sich schon vor ein paar Jahren mit diesem Thema auseinandergesetzt. Ein im Jahr 2005 eingereichtes Postulat mit ähnlichem Inhalt wurde vom Gemeinderat (Exekutive) am 30. Mai 2007 mit der Begründung abgelehnt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen nur ein sehr eingeschränktes wissenschaftliches Forschungsprojekt zulassen würden. Die Zielsetzungen des Postulats (Entkriminalisierung von Genusskonsumierenden, Trennung der illegalen Märkte von harten und weichen Drogen, Zurückbindung des Schwarzmarkts, Entlastung von Polizei und Justiz) würden diese Rahmenbedingungen nicht erfüllen.

Bezüglich der im vorliegenden Postulat verlangten Präventionsbemühungen weist der Stadtrat darauf hin, dass die Suchtprävention in erster Linie keine städtische, sondern eine kantonale bzw. nationale Aufgabe ist. Im Kanton Luzern unterstützt in diesem Bereich auch der vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam getragene Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) verschiedene Angebote im Präventionsbereich. Es sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass diese Zentrumslasten der Stadt Luzern seit der Gründung des ZiSG deutlich solidarischer getragen werden, als dies bei der Vorgängerorganisation des Beitragsfonds für fördernde Sozialhilfe (BFFS) der Fall war.

Die Stadt Luzern ist in der generellen Prävention ebenfalls stark engagiert und der Stadtrat verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf den mit B+A 34/2009 „Regionale Jugend- und Familienberatung“ beschlossenen Ausbau des niederschweligen Beratungsangebots.

Zum eigentlichen Kernanliegen des Vorstosses, dem „kontrollierten Verkauf von Cannabis“: Ohne auf die – mit Sicherheit kontroverse – Diskussion auf die inhaltliche Fragestellung einzugehen, ob ein solches Anliegen sinnvoll ist oder nicht, geht es sowohl beim in Zürich überwiesenen Postulat als auch beim vorliegenden Vorstoss zunächst einmal einzig um die Abklärung, ob das Pilotprojekt überhaupt umsetzbar wäre. Im Vordergrund stehen dabei vor allem juristische Fragen im Bezug auf die Zulässigkeit des Projekts im Rahmen des revidierten Betäubungsmittelgesetzes (BetmG), welches eine medizinische Anwendung von Betäubungsmitteln unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht.

Da analoge Vorstösse in mehreren Städten eingereicht worden sind, hat die Städtische Konferenz der Beauftragten für Suchtfragen (SKBS), die zurzeit von einem Vertreter der Stadt Luzern präsiert wird, im Sinne einer allgemeinen Vorabklärung das Bundesamt für Gesundheit (BAG) um eine Einschätzung der Rechtslage gebeten. Das BAG hat in seiner Stellungnahme ausdrücklich festgehalten, dass ein kontrollierter Verkauf von Cannabis, wie es das Postulat vorsieht, aufgrund der Bestimmungen im BetmG ausgeschlossen sei. Dies unabhängig davon, dass die Detailregelungen in den diversen Verordnungen zum BetmG erst im Entwurf vorliegen. Die Abgabe von Cannabis sei aufgrund des BetmG einzig für medizinische Fälle zugelassen, bei denen die Wirksamkeit von Cannabis in der Fachliteratur beschrieben ist und bei denen herkömmliche Präparate nicht ausreichend gewirkt haben (beispielsweise zur Schmerzlinderung bei Krebsleiden, bei bestimmten Formen von Asthma, bei Autoimmunerkrankungen oder bei spastischen Symptomen).

Die SKBS selbst beurteilt das Vorhaben auch aus fachlicher Sicht kritisch: Bei einem „kontrollierter Verkauf“ wären die von weiteren gesetzlichen Bestimmungen abhängigen Rahmenbedingungen (Jugendschutz, Massnahmen zur Verhinderung der Weitergabe, Mengenbeschränkungen, Konsumüberwachung usw.) derart einschränkend, dass die im Postulat aufgeführten Zielsetzungen nicht erreicht werden könnten.

Fazit: An der eingangs aufgeführten Einschätzung des Gemeinderates von Bern im Jahr 2007 hat sich auch mit dem revidierten BetmG nichts geändert. Der Stadtrat erachtet es sowohl aus rechtlichen als auch aus fachlichen Überlegungen nicht als sinnvoll, weitere Abklärungen für ein solches Pilotprojekt vorzunehmen. Die vom beschriebenen Projekt unabhängigen Präventionsanliegen des Postulats sind – soweit sie überhaupt im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegen – unbestritten und werden im Rahmen der Möglichkeiten laufend erfüllt. Sollten die Abklärungen der Stadt Zürich wider Erwarten zu einem anderen Ergebnis führen, wird der Stadtrat die Situation erneut prüfen.

Stellungnahme des Jugendparlaments

Der Stadtrat hat seine Antwort dem Jugendparlament zur Stellungnahme zugestellt. Das Jugendparlament unterstützt die stadträtliche Ansicht, dass angesichts der heutigen gesetzlichen Voraussetzungen ein Alleingang einzelner Städte kein sinnvoller Weg ist. Die Vertreterinnen und Vertreter des Jugendparlaments sind aber der Ansicht, dass die

angestrebten Ziele (Entkriminalisierung von Genusskonsumierenden, Trennung der illegalen Märkte von harten und weichen Drogen, Zurückbindung des Schwarzmarkts, Entlastung von Polizei und Justiz) am ehesten durch die Legalisierung von Cannabis (unter gewissen Bedingungen, insbesondere dem Jugendschutz) erreicht werden könnten.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Der Stadtrat von Luzern

